



## INFORM

# Herausforderungen und Praktiken bei der Identitätsfeststellung von Drittstaatsangehörigen in Migrationsprozessen

## 1 Einleitung<sup>1</sup>

Dieses Inform gibt einen Überblick über die Studie „Herausforderungen und Praktiken bei der Identitätsfeststellung von Drittstaatsangehörigen in Migrationsprozessen“. Der Synthesebericht steht auf der EMN-Internetseite<sup>2</sup> zur Verfügung und basiert auf den nationalen Berichten aus 26 (Mitglied-)Staaten.<sup>3</sup> Das Ziel dieser Studie ist es, einen Überblick über die Herausforderungen zu geben, denen nationale Behörden bei ihren Bemühungen zur zuverlässigen Feststellung und Überprüfung der Identität von Drittstaatsangehörigen im Kontext der unterschiedlichen Migrationsprozesse gegenüber stehen – nämlich jene bezogen auf Asyl, Rückkehr, legale Migrationswege (einschließlich Visa für kurzfristige und für längerfristige Aufenthalte sowie Aufenthaltserlaubnisse) – und über nationale Praktiken im Umgang mit solchen Herausforderungen. Diese Studie aktualisiert und ergänzt die EMN-Studie aus dem Jahr 2013 „Identitätsfeststellung im Rahmen des internationalen Schutzes: Herausforderungen

und Praktiken“.<sup>4</sup>

## 2 WICHTIGE PUNKTE:

- Die Bedeutung des Identitätsmanagements in Migrationsprozessen ist **in den letzten Jahren** im Lichte des Anstiegs der Anzahl der Anträge auf internationalen Schutz seit 2014 / 2015 und der aktuell erhöhten Anforderungen an die Sicherheit **erheblich gestiegen**. Die Fähigkeit zur eindeutigen Feststellung der Identität eines Drittstaatsangehörigen ist **in allen Migrationsverfahren von wesentlicher Bedeutung**.
- Die **Bedeutung der Identitätsfeststellung** für das Ergebnis des Antrags hängt von der Art des Verfahrens ab. Zwar ist der **gültige Identitätsnachweis** für die positive Entscheidung in Verfahren der legalen Migration ganz wesentlich, doch gewähren viele (Mitglied-)Staaten auch dann internationalen Schutz, wenn die Identität nicht (vollumfänglich) festgestellt werden kann. Bei Rückführungsverfahren hängt die Bedeutung einer festgestellten Identität generell von den **Anforderungen** ab,

<sup>1</sup> Dieser Text des EMN-Informs wurde vom Nationalen Kontaktpunkt Deutschland im EMN in die deutsche Sprache übersetzt, weshalb etwaige Abweichungen zu in Österreich und in Luxemburg gebräuchlichen Begriffen möglich sind.

<sup>2</sup> [https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/networks/european\\_migration\\_network/reports/studies\\_en](https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/networks/european_migration_network/reports/studies_en).

<sup>3</sup> AT, BE, CY, CZ, DE, EE, EL, ES, FI, FR, HR, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, NO, PL, PT, SE, SI, SK und UK.

<sup>4</sup> EMN, Study on Establishing Identity for International Protection: Challenges and Practices [Studie zur Identitätsfeststellung im Rahmen des internationalen Schutzes: Herausforderungen und Praktiken] (2013), verfügbar unter: [https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/networks/european\\_migration\\_network/reports/docs/emn-studies/establishing-identity/O\\_emn\\_id\\_study\\_synthesis\\_migr280\\_finalversion\\_2002013\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/networks/european_migration_network/reports/docs/emn-studies/establishing-identity/O_emn_id_study_synthesis_migr280_finalversion_2002013_en.pdf).

die das (vermutete) **Herkunftsland ansetzt**. Die (Mitglied-)Staaten **stehen** im Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung von Drittstaatsangehörigen in allen Migrationsprozessen **Herausforderungen gegenüber**; allerdings sind diese aufgrund des erheblichen Anstiegs bei den Anträgen auf internationalen Schutz in den letzten Jahren bei Asyl- und Rückführungsverfahren besonders offenkundig geworden. Allgemein stellten (Mitglied-)Staaten einen Anstieg bei der Anzahl der Antragsteller auf internationalen Schutz fest, die nicht in der Lage waren, einen **gültigen Identitätsnachweis** vorzulegen.

- **EU-weite Systeme für das Informationsmanagement** wie zum Beispiel Eurodac, das Visa-Informationssystem (VIS) und das Schengen-Informationssystem (SIS) spielen **eine zunehmend wichtigere Rolle** im Identitätsfeststellungsverfahren, indem sie biografische und biometrische Daten über Drittstaatsangehörige zur Verfügung stellen.
- Neben Reise- und Identitätsdokumenten verwenden die (Mitglied-)Staaten eine Vielzahl an Methoden zur Unterstützung des Identitätsfeststellungsprozesses. Die Kooperation zwischen den zuständigen Behörden auf nationaler, bilateraler und europäischer Ebene wurde in Form von Pilotprojekten, gemeinsamen Datenbanken usw. aufgebaut.

### Was möchte die Studie erreichen?

Die Studie bietet einen **Überblick über die wichtigen Herausforderungen**, denen die nationalen Behörden in den Mitgliedstaaten der EU und Norwegen bei ihren Bemühungen der **Feststellung und der Überprüfung der Identität von Drittstaatsangehörigen im Kontext der unterschiedlichen Migrationsverfahren** gegenüberstehen und der **nationalen Praktiken** für den Umgang mit solchen Herausforderungen. Darüber hinaus liefert die Studie einen **Einblick in die Nutzung von Informationsmanagement-Systemen** auf nationaler und europäischer Ebene für die Unterstützung von Verfahren zur Identitätsfeststellung und -überprüfung.

### Was ist der Umfang der Studie?

Die Studie behandelt die Ansätze der (Mitglied-)Staaten bei der Identitätsfeststellung von Drittstaatsangehörigen in Migrationsprozessen

und befasst sich mit Aufgaben bezüglich der Identifikation und die Identitätsprüfung. Dies geschieht im Kontext des Asylverfahrens, bei Rückführungsverfahren sowie bei legalen Migrationswegen, d.h. bei Anträgen für Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt und für einen längerfristigen Aufenthalt, Aufenthaltserlaubnisse für Studium, Arbeitsaufnahme und aus familiären Gründen. Angelegenheiten des Identitätsmanagements mit Bezug zu Einbürgerungsverfahren fallen nicht in den Umfang der Studie.

### Wie sieht der rechtliche Rahmen der EU für das Identitätsmanagement aus?

Die Pflichten der (Mitglied-)Staaten im Hinblick auf die Identitätsfeststellung von Drittstaatsangehörigen sind in verschiedenen Richtlinien und Verordnungen der EU festgelegt.

Für Verfahren für internationalen Schutz und bei Rückführungsverfahren sind **gesetzgeberische Instrumente** relevant, die im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) verabschiedet wurden. Unter anderem verlangt dieses von den Mitgliedstaaten die Bestimmung der Identität von Asylbewerbern (Neufassung Asylanerkenntnisrichtlinie) und verpflichtet Antragsteller zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden (Neufassung Asylverfahrensrichtlinie)

Im Falle einer Rückführung ist die **Rückführungsrichtlinie der EU** relevant, da sie darauf Bezug nimmt, dass Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthaltsstatus nicht in ein Drittland zurückgeführt werden können, wenn ihre Identität nicht festgestellt werden kann (Artikel 3 und 15). Vor dem Hintergrund der **Förderung der Zusammenarbeit mit Herkunftsländern** bei der Identitätsfeststellung im Bereich der Rückführungen sind Rückübernahmeabkommen mit Herkunftsländern auch ein wichtiges Element.

Im Hinblick auf Verfahren bei der legalen Migration sind die **Visakodex-Richtlinie und die Familienzusammenführungsrichtlinie** besonders wichtig, da diese die Verfahren und Bedingungen für die Ausstellung von Visa oder Aufenthaltserlaubnisse für Drittstaatsangehörige festlegen.

Dieser rechtliche Rahmen wird durch **Informationsmanagement-Systeme der EU** (SIS, VIS und Eurodac) ergänzt, welche ihrerseits biografische Daten, biometrische Daten oder beides speichern und im Falle von SIS

und VIS den Austausch dieser Daten zwischen Mitgliedstaaten ermöglichen. Mangels Grenzkontrollen innerhalb des Schengenraums nicht vorhanden sind, sind diese für das Identitätsmanagement besonders relevant. In den meisten (Mitglied-)Staaten besitzen die entsprechenden Behörden Zugang zu diesen Datenbanken.

### Was sind die größten Herausforderungen der (Mitglied-)Staaten in Bezug auf das Identitätsmanagement in Migrationsprozessen?

Herausforderungen in Bezug auf das Identitätsmanagement sind in Verfahren für internationalen Schutz besonders offenkundig. Die meisten (Mitglied-)Staaten berichteten, dass Antragsteller auf internationalen Schutz **oftmals nicht in der Lage sind, offizielle Reise- und/oder. Identitätsdokumente vorzulegen**, und selbst wenn diese vorgelegt werden, besteht eine weitere Herausforderung in der Feststellung, ob diese Dokumente auch echt sind. Eine Mehrheit der (Mitglied-)Staaten berichtete, dass Herausforderungen in dieser Hinsicht seit dem Jahr 2013 bestehen. Auch wenn es nicht als Voraussetzung für einen Antrag auf internationalen Schutz angesehen wird, ist die Identitätsfeststellung von wesentlicher Bedeutung für die nationalen Behörden, um die Legitimität und Glaubwürdigkeit eines Antrags festzustellen.

Bei Rückführungsverfahren bestehen die Herausforderungen in der **mangelnden Zusammenarbeit** vonseiten der Drittstaatsangehörigen, Schwierigkeiten bei der effizienten Zusammenarbeit mit Behörden in dem (vermuteten) Herkunftsland und dem Austausch biometrischer Informationen mit diesen. Die Feststellung zumindest der Staatsangehörigkeit ist der Schlüssel in Rückführungsverfahren, um das Drittland festzustellen, in welches der Betroffene zurückgeführt wird. Hier spielen **biometrische Datenbanken** auf europäischer und innerstaatlicher Ebene eine zunehmend wichtigere Rolle, und zwar zusätzlich zu Datenbanken des Meldewesens in Drittländern.

Im Falle der legalen Migration beziehen sich die Herausforderungen meistens auf **gefälschte oder verfälschte Identitäts- bzw. Reisedokumente** bei Visaanträgen und die **Echtheit von Dokumenten** bei der Bearbeitung von Aufenthaltserlaubnissen. Nur wenige Mitgliedstaaten vermerkten ausdrücklich eine Herausforderung aufgrund von nicht maschinenlesbaren Reisepässen, die von Drittstaats-

angehörigen vorgelegt wurden und welche mit nationalen und internationalen Datenbanken nicht abgeglichen werden konnten.

### Wie sieht der rechtliche Rahmen für die Identitätsfeststellung auf nationaler Ebene aus?

Für internationale Schutzverfahren ist die Identitätsfeststellung in **nationalen Gesetzen** festgelegt, entweder in enger Anlehnung an die Bestimmungen der EU-Gesetzgebung oder durch Vorgabe detaillierter nationaler Bestimmungen im Hinblick auf besondere Methoden und Verfahren, die einzuhalten sind. Im Wesentlichen infolge der **Umsetzung** der oben genannten GEAS-Richtlinien zwischen 2013 und 2015 wurden jüngst Änderungen in der nationalen Gesetzgebung in den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Identitätsfeststellung vorgenommen. Solche Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf den **Umfang der Pflichten von Antragstellern auf internationalen Schutz** und die Verteilung von Zuständigkeiten der am Asylverfahren beteiligten Behörden.

Bei Rückführungsverfahren und im Einklang mit der Rückführungsrichtlinie der EU haben alle (Mitglied-)Staaten bestimmt, dass Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthaltsstatus nicht in ein Drittland zurückgeführt werden können, wenn ihre Identität nicht festgestellt werden kann.

Ähnlich wie beim internationalen Schutz **stärkten** einige (Mitglied-)Staaten **die Verpflichtung** von Drittstaatsangehörigen mit einer Rückführungsentscheidung zur Zusammenarbeit bei der Identitätsfeststellung sowie auch die Sammlung biometrischer Daten in der nationalen Gesetzgebung.

Bei Verfahren der legalen Migration haben die meisten (Mitglied-)Staaten allgemeine Pflichten für Drittstaatsangehörige im nationalen Recht **zur Vorlage von Identitätsdokumenten** vorgeschrieben, damit diese Visaanträge oder Anträge auf Aufenthaltserlaubnisse stellen können. Einige (Mitglied-)Staaten haben in ihrem nationalen Recht auch zusätzliche Bestimmungen, die es ihren nationalen Behörden ermöglichen aufgenommen, eine Reihe von Prüfungen und Kontrollen bei diesen Dokumenten durchzuführen, wie zum Beispiel die Überprüfung der Echtheit oder den Abgleich neuer o Dokumente mit zuvor in nationalen Datenbanken gespeicherten früheren Dokumenten.

## Wie sieht der institutionelle Rahmen für die Identitätsfeststellung auf nationaler Ebene aus?

Die für die Identitätsfeststellung zuständigen **Institutionen** können bei internationalen Schutzverfahren in drei Arten unterteilt werden. Erstens, Behörden, die in Asylverfahren entscheiden, zweitens die Polizei bzw. Vollzugsbehörden und drittens, andere unterstützende Organisationen. In etwa einem Drittel der (Mitglied-)Staaten waren dieselben Organisationen für die Identitätsfeststellung sowohl bei Verfahren für internationalen Schutz als auch bei Rückführungsverfahren zuständig. Bei den restlichen Staaten war die Zuständigkeit für die Identitätsfeststellung verschiedenen Organisationen zugewiesen.

Bei der legalen Migration unterscheiden die (Mitglied-)Staaten im Allgemeinen zwischen Visaverfahren und Verfahren für eine Aufenthaltserlaubnis, wobei **Botschaften oder Konsulate** im Ausland zentral für ersteres zuständig sind. Für Aufenthaltserlaubnisse sind unterschiedliche Behörden abhängig von der nationalen Gesetzgebung und dem Ort der Einreichung des Antrags zuständig, doch können Anträge üblicherweise entweder im Ausland bei Konsulaten oder diplomatischen Missionen oder auf dem Hoheitsgebiet des betreffenden (Mitglied-)Staats gestellt werden.

In den Bereichen internationaler Schutz und Rückführung wurden in den nationalen institutionellen Rahmen zahlreiche Änderungen vorgenommen, um **Zuständigkeiten** den betreffenden Behörden effizienter **zuzuweisen**. Solche Änderungen wurden im Wesentlichen als eine Antwort auf den beträchtlichen Anstieg an Asylanträgen in vielen (Mitglied-)Staaten in den vergangenen Jahren vorgenommen. Beispielsweise richten nun mehr (Mitglied-)Staaten **Zentrale Kompetenzzentren** oder ähnliche Institutionen ein, die für die Identitätsfeststellung und –überprüfung von Identitätsdokumenten zuständig sind. In (Mitglied-)Staaten ohne ein solches Zentrum oder ähnliche Institution wird der Datenbankzugang oder die Bereitstellung solcher Dienstleistungen üblicherweise durch andere nationale Behörden gewährleistet, wobei deren Zuständigkeiten je nach Migrationsverfahren unterschiedlich sind.

Darüber hinaus richteten mehrere Mitgliedstaaten besondere Aufnahmeeinrichtungen ein, um ein Screening von ankommenden Drittstaatsangehörigen an Grenzübergangspunkten durchführen zu können.

## Welche Methoden und Arten von Dokumenten werden verwendet, um die Identitätsfeststellung eines Drittstaatsangehörigen vorzunehmen?

Im Allgemeinen bezieht sich der Begriff „Identität“ auf eine **Reihe von Eigenschaften**, die eine Person unverwechselbar charakterisieren, wie zum Beispiel der Name, Datum und Ort der Geburt sowie die Staatsangehörigkeit und biometrische Eigenschaften.<sup>5</sup> Allerdings verwendet die Mehrheit der zuständigen Behörden keine rechtliche Definition bzw. Arbeitsdefinition (operational definition) im Rahmen der Migrationsprozesse; davon ausgenommen sind etwa ein Drittel der (Mitglied-) Staaten, die eine solche **Arbeitsdefinition** für die Identität verwenden.

Zu allererst und überwiegend verwenden (Mitglied-)Staaten in allen Migrationsverfahren **gültige Reise- bzw. Identitätsdokumente** für die Identitätsfeststellung. Bei Anträgen auf internationalen Schutz können auch **andere Arten von Dokumenten** (z.B. Geburtsurkunden und Führerscheine) (als Ergänzung) zur Identitätsfeststellung anerkannt werden, und einige (Mitglied-)Staaten machen Ausnahmen von der Pflicht zur Vorlage offizieller Reisedokumente.

Bei Rückführungsverfahren ist die Art des Dokumentes, das für die Identitätsfeststellung verwendet wird, in hohem Maße von den **Anforderungen des (vermuteten) Herkunftslandes** abhängig. Alle Herkunftsländer anerkennen einen gültigen Reisepass oder andere Reisedokumente, während andere Arten von Dokumenten (Schul- oder Ausbildungszeugnisse, Geburtsurkunden usw.) im Allgemeinen ein **ergänzender Faktor** im Identitätsfeststellungsverfahren sind.

<sup>5</sup> Wörterbuch für Meldebehörden und Identitätsfeststellung (Dictionary for Civil Registration and Identification) verfügbar unter <https://publications.iadb.org/bitstream/handle/11319/3679/Dictionary%20for%20Civil%20Registration%20and%20Identification%202015.pdf?sequence=7>.

Im Hinblick auf die legale Migration müssen Drittstaatsangehörige in allen (Mitglied-)Staaten gültige Reisedokumente bzw. Identitätsdokumente und **biometrische Daten** vorlegen, wenn sie einen Visaantrag oder einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis stellen. Etwa die Hälfte der (Mitglied-)Staaten anerkennen auch andere Arten von Dokumenten als Ergänzung zur Identitätsfeststellung an, wobei Heirats- bzw. Geburtsurkunden zum Nachweis familiärer Verbindungen genutzt werden können, nicht aber als Identitätsnachweis. Kein (Mitglied-)Staat anerkennt **Kopien von Identitätsdokumenten**, wenn Drittstaatsangehörige einen Antrag auf eines der legalen Migrationsverfahren stellen.

Viele (Mitglied-)Staaten besitzen **nationale Richtlinien** für die Überprüfung der Identität von Personen und Identitätsdokumenten für die zuständigen Behörden, die für die verschiedenen Migrationsverfahren verantwortlich sind. Die meisten (Mitglied-)Staaten sammeln ebenso **statistische Daten** über die Anzahl aufgedeckter falscher bzw. gefälschter ID-Dokumente.

Wenn Dokumente zum Nachweis der Identität fehlen, setzen (Mitglied-)Staaten eine **große Bandbreite an Methoden** ein, wie zum Beispiel Sprachanalysen und Befragungen zur Bestimmung des wahrscheinlichen Herkunftslandes bzw. der Herkunftsregion sowie DANN-Analysen. In jüngerer Zeit haben **soziale Medien** eine zunehmend größere Rolle bei der Identitätsfeststellung gespielt und einige nationale Behörden haben begonnen, Smartphones und andere digitale Geräte zu **beschlagnahmen**. **Befragungen** von Antragstellern auf internationalen Schutz werden als zwingend vorgesehene Methode oder Standardmethode in allen (Mitglied-)Staaten durchgeführt und können auch im Rahmen von Rückführungsverfahren durchgeführt werden. Bei legalen Migrationsverfahren nehmen die meisten (Mitglied-)Staaten **Fingerabdrücke** für den Abgleich mit europäischen Datenbanken für Visaanträge für Kurzaufenthalte, wohingegen Fingerabdrücke üblicherweise für diesen Zweck im Kontext von Anträgen auf eine Aufenthaltserlaubnis nicht genommen werden.

[Wie werden verschiedene Methoden für die Identitätsfeststellung eines Drittstaatsangehörigen miteinander kombiniert und wie werden die Ergebnisse aus](#)

[diesen Methoden für eine Entscheidungsfindung genutzt?](#)

Der **Status und die Gewichtung** verschiedener Methoden und Dokumente für die Identitätsfeststellung weicht in den (Mitglied-)Staaten erheblich voneinander ab. In Verfahren auf internationalen Schutz messen die Mitgliedsstaaten dem Ergebnis des Identitätsfeststellungsverfahrens ein unterschiedliches Maß an Bedeutung bei, wobei viele einen Schutzstatus gewähren, ohne dass die Identität vollumfänglich nachgewiesen wurde. Ein Drittel der (Mitglied-)Staaten verlässt sich in erster Linie auf einen **Nachweis durch Dokumente** für die Identitätsfeststellung bei Antragstellern auf internationalen Schutz. Für den **Nachweis der Echtheit** werden verschiedene Methoden verwendet, wie zum Beispiel Befragungen und das Scannen von Fingerabdrücken.

Bei Rückführungsverfahren ist die Identitätsfeststellung in allen (Mitglied-)Staaten ein **entscheidender Faktor**, da diese für die Erstellung der erforderlichen Reisedokumente in Zusammenarbeit mit dem Herkunftsland benötigt wird. Hier ist die Staatsangehörigkeit des Rückzuführenden von besonderer Bedeutung, um die erforderlichen Reisedokumente von dem Drittland zu erhalten.

Mit Ausnahme von **Zypern und Portugal** stellen die nationalen Einwanderungs- bzw. Asylbehörden aller (Mitglied-)Staaten die Ergebnisse ihrer Arbeit zur Identitätsfeststellung jenen zur Verfügung, die das Rückführungsverfahren vorbereiten. Die aufnehmenden Drittländer sind üblicherweise in die Identitätsfeststellung und/oder Überprüfung eingebunden, jedoch hängt der Umfang dieser Einbindung sehr stark vom Drittland ab.

Bei Verfahren der legalen Migration wird eine **positive Entscheidung** im Allgemeinen nur dann erteilt, wenn die Identität nachgewiesen wurde. Um dies durchzusetzen, verlassen sich alle (Mitglied-)Staaten auf Reisedokumente, obgleich einige auch andere Mittel des Identitätsnachweises in außergewöhnlichen Umständen anerkennen.

Die (Mitglied-)Staaten verlangen im Allgemeinen die **Widerspruchsfreiheit** der verschiedenen Methoden zur Identitätsfeststellung in allen Verfahren, obgleich einige Ausnahmen bei Verfahren auf internationalen Schutz und Rückführungsverfahren Anwen-

derung finden. Einige (Mitglied-)Staaten verwenden eine **Einstufungsstruktur oder eine Skala** für die Bezeichnung des Maßes der Identitätsfeststellung.

Trotz des beträchtlichen Anstiegs der Zahl von Antragstellern auf internationalen Schutz in den vergangenen Jahren, stellten nur wenige (Mitglied-)Staaten fest, dass dies eine **Auswirkung** auf den Entscheidungsprozess hatte.

Welche personenbezogenen Daten werden im Rahmen von Migrationsverfahren gesammelt und welche Vereinbarungen zum Datenaustausch sind vorhanden?

Nationale Behörden sammeln und speichern üblicherweise **biografische und biometrische Daten** von Antragstellern in allen Migrationsverfahren.

**Absichtserklärungen (Memoranda of Understanding)** und andere Arten von Vereinbarungen sind in etwa der Hälfte der (Mitglied-)Staaten vorhanden, um die gemeinsame Nutzung von Daten zwischen verschiedenen Institutionen zu unterstützen, insbesondere mit internationalen Organisationen sowie anderen Agenturen und Behörden innerhalb des Mitgliedstaats. Im Gegensatz dazu regeln **Österreich, Finnland, Deutschland und Irland** die gemeinsame Nutzung personenbezogener Daten verschiedener Institutionen vorwiegend durch die Gesetzgebung. Ein Drittel der (Mitglied-)Staaten berichtete über kürzlich durchgeführte Änderungen in Bezug auf die **Verarbeitung personenbezogener Daten**, hauptsächlich im Hinblick auf die weitere Automatisierung der Datensammlung und des Abgleichs biometrischer Daten. Darüber hinaus wurden **Pilotprojekte** zur Förderung der Zusammenarbeit der nationalen Behörden miteinander und von Behörden verschiedener Mitgliedstaaten aufgenommen sowie der Umfang der **Interoperabilität** der verschiedenen (nationalen) Datenbanken ausgeweitet und verbessert.

Welche Maßnahmen in Bezug auf die Identitätsfeststellung werden aktuell in den (Mitglied-)Staaten diskutiert?

Wiewohl viele (Mitglied-)Staaten nicht über **große Debatten** in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von migrationsbezogenen Verfahren und Da-

tenbanken, die für die Identitätsfeststellung verwendet wurden, berichtet haben, hat ein Drittel der (Mitglied-)Staaten einige zentrale Themen hervorgehoben, die Gegenstand von Debatten sind. Diese betrafen Themen wie zum Beispiel die **Analyse von Datenträgern**, die Abnahme von Fingerabdrücken und digitale Gesichtsbilder von Asylbewerbern, Verfahren zur Altersbestimmung sowie die Aufrechterhaltung eines Gleichgewichtes zwischen **Sicherheit und dem Recht auf Privatsphäre und Datenschutz**.

## VERÖFFENTLICHUNG

Januar 2018

Europäisches Migrationsnetzwerk (2017). Herausforderungen und Praktiken bei der Identitätsfeststellung von Drittstaatsangehörigen in Migrationsverfahren – EMN Inform. Brüssel: Europäisches Migrationsnetzwerk

Weitere Informationen:

EMN Webseite: [https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/networks/european\\_migration\\_network\\_en](https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/networks/european_migration_network_en)

EMN [LinkedIn](#) Seite: [https://www.linkedin.com/company/european\\_migration\\_network](https://www.linkedin.com/company/european_migration_network)